



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291,
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **28.04.2021**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit von **29.04.2021 bis 25.05.2021** in Verbindung mit dem Vorhaben „Wörthersee Treffen 2021“ auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Ziffer 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen (Bereich Keutschach Ort):

- a) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 861, KG Keutschach, „Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt“ wird ab dem Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße (Bereich Bauhof) bis zur Volksschule der Gemeinde Keutschach am See ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- b) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 845/3, KG Keutschach, „Dobeinitzweg“ wird ab dem Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Pz.Nr. 861 (Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt) bis zur Pumpstation (Pz.Nr. 98/4) ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

Keutschacher Verbindungsstraßen (Bereich Strandbad):

- a) Für die Verbindungsstraße „Plaschischenweg“ ab dem Kreisverkehr „Brückler“ (L97 Keutschacher Straße / L97b Reifnitzer Straße) bis zum Objekt Plaschischen 43 wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt, ausgenommen der gekennzeichneten Parkplätze.
- b) Für den „Liendlweg“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

Keutschacher Verbindungsstraßen (Bereich Hafnerwiese, Pension Vogtland, ect.):

- a) Für den „Kirschnerweg“ und den „Fortunaweg“ wird ab der Kreuzung mit der L97c Pyramidenkogel Straße bis zur Kreuzung mit der L97 Keutschacher Straße ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ verfügt.

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 29.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021.

**§ 3
Verkehrszeichen**

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:
Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 festgelegten Stellen.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

**§ 5
Übertretung der Verordnung**

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Gerhard Oleschko

Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee
Amtstafel
Homepage der Gemeinde Keutschach am See

expedieren am 28.04.21